

Budgetierung und Controlling – Teil 1

Die gesetzliche Verpflichtung für Kapitalgesellschaften

Als Mittel zur Insolvenzbekämpfung hat das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 1997 eine Reihe von Neuerungen und Änderungen in der österreichischen Gesetzgebung bewirkt. Eine dieser Neuerungen war die Einführung des Unternehmensreorganisationsgesetzes URG.

In der vollen Tragweite kaum erkannt und damit beinahe ohne praktische Umsetzung geblieben sind die damit einhergehenden Änderungen im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz. Diese Änderungen betreffen Vorschriften zur Gestaltung des Rechnungswesens, das durch diese Änderungen um einen wesentlichen Aspekt erweitert wurde – um den Zukunftsaspekt. Diese neuen Vorschriften sind als faktische Verpflichtung zur Erstellung von Planrechnungen zu verstehen.

Die gleichlautenden Bestimmungen in § 82 Aktiengesetz und § 22 Abs. 1 GmbH-Gesetz erweitern die Verpflichtung des Vorstands bzw. der Geschäftsführer dahingehend, daß sie dafür zu sorgen haben, „daß ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen“. Diese neuen Bestimmungen gelten für alle

Kapitalgesellschaften – für Aktiengesellschaft, GmbH und GmbH & Co KG.

Wie ist nun diese Forderung nach einem entsprechenden Rechnungswesen und einem internen Kontrollsystem für alle Kapitalgesellschaften zu verstehen? Eine Orientierung an § 81 Aktiengesetz und § 28a GmbH-Gesetz läßt deutlich erkennen, was gefordert wird. Hier wird definiert, wie Geschäftsführer bzw. Vorstand an den Aufsichtsrat zu berichten haben. Es gibt Berichtspflichten der Geschäftsführer:

- einmal jährlich zur Erstellung eines Berichtes über die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung,
- mindestens vierteljährlich zur Erstellung eines Berichtes über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens, und zwar im Vergleich zur Vorscheurechnung und unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung,
- eine unverzügliche Berichtspflicht bei Eintreten besonderer Umstände.

Die verlangte Vorscheurechnung wird definiert als Planbilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plangeldflußrechnung. Darunter sind

die Elemente der integrierten Erfolgs- und Finanzplanung zu verstehen: Erfolgsbudget (Plan-Gewinn- und Verlustrechnung), Finanzplan (Plangeldflußrechnung) und Planbilanz.

Der geforderte, mindestens vierteljährlich zu erstellende Bericht über den Gang der Geschäfte unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklungen erweitert die an die Geschäftsführung gestellten Anforderungen nochmals um einen wesentlichen Aspekt – systematisches Controlling ist damit verpflichtend vorgesehen:

- ein Budget am Anfang eines Wirtschaftsjahres, bestehend aus Erfolgsbudget, Finanzplan und Planbilanz,
- unterjährige (mindestens quartalsweise, wenn nicht monatlich erstellte) Berichte über den Gang der Geschäfte,
- ein Vergleich dieser Ist-daten mit den ursprünglichen Plandaten (Plan-Ist-Vergleich) sowie
- jeweils eine darauf aufbauende aktualisierte Vorscheurechnung, wiederum bestehend aus Erfolgsbudget, Finanzplan und Planbilanz.

Sämtliche Planrechnungen, Plan-Ist-Vergleiche und Vorscheurechnungen müssen auf eindeutig dokumentierten und nach-

vollziehbaren Planungsgrundlagen und Zusammenhängen beruhen.

Durch die neuen Regelungen wird gefordert, was ohnedies für jeden Unternehmer selbstverständlich sein sollte: die Beschäftigung mit der Zukunft des Unternehmens – in Form von konkret festgeschriebenen und beschlossenen Budgets, konsequenten Plan-Ist-Vergleichen und laufend aktualisierten Vorscheurechnungen, um stets den aktuellen Stand und die weitere Entwicklung von Erfolg und Liquidität des Unternehmens beurteilen zu können und um bei Abweichungen vom Plan rasch reagieren zu können.

Die nächsten Artikel aus der Reihe Budgetierung und Controlling beschäftigen sich näher mit dem Aufbau eines vollständigen Unternehmensbudgets und der Vorgehensweise im Rahmen der Budgeterstellung.

Der Autor:

Prof. Dr. Werner Seebacher, Unternehmensberater, Fachgebiet Unternehmensplanung und Controlling, Lehrbeauftragter an mehreren Universitäten.

Kontakt:

*Seebacher Unternehmensberatung GmbH, München, Graz.
office@seebacher.com
www.seebacher.com*